

**Satzung**  
(Stand 24.03.2016)

**§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Bad Nauheim e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter Nr. VR 2656 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck und Ziel**

1. Die Schaffung und Sicherung eines kulturellen Angebots mit dem Schwerpunkt Bildende Kunst in Form einer städtischen Galerie für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Nauheim und ihre Gäste.
2. Die Profilierung der Jugendstilstadt Bad Nauheim als Standort zeitgenössischer Kunst mit überregionaler Bedeutung.
3. Die Förderung der Begegnung von Kunstschaaffenden und der Bevölkerung der Stadt Bad Nauheim, des Wetteraukreises und der Rhein-Main-Region.
4. Die Förderung der Begegnung von Künstlerinnen und Künstlern, besonders durch gemeinsame Ausstellungen.

**§ 3**  
**Aufgaben**

1. Die Initiierung, Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen auch mit der Absicht, unterschiedliche Kulturbereiche inhaltlich oder thematisch miteinander zu verbinden.
2. Der ganzjährige, Betrieb der städtischen Galerie in der Trinkkuranlage in Bad Nauheim.
3. Die Planung von Art, Anzahl und Dauer der jährlichen Ausstellungen und Veranstaltungen unter Wahrung eines professionellen Qualitätsanspruchs.
4. Die Bereitschaft zur Vernetzung der Ausstellungen und Veranstaltungen mit Partnern in und außerhalb Bad Nauheims.

**§ 4**  
**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**  
**Mitgliedschaften**

**a. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied im Verein können alle Künstlerinnen und Künstler aus allen Bereichen der Bildenden Kunst sowie kunstinteressierte Bürgerinnen und Bürger aus Bad Nauheim und der Region werden, die bereit sind, sich aktiv für die Aufgaben des Vereins einzusetzen und Ihre Kompetenz und Kreativität sowie einen Teil Ihrer Freizeit dafür ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen.

**b. Fördermitglieder**

Fördermitglied im Verein können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich verpflichten, den Verein mit jährlichen finanziellen Zuwendungen zu unterstützen.

**c. Regularien der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
6. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 6**

**Beiträge und andere Mittel**

Die Mittel des Vereins zur Realisierung des Zwecks und Ziels setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder (§ 5 a.)  
Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgesetzt.
2. Beiträgen der Fördermitglieder (§ 5 b.)  
Den Förderbeitrag setzt das fördernde Mitglied jeweils selbst für ein Jahr (01.01. bis 31.12.) fest.  
Der Förderbeitrag beträgt mindestens das Dreifache des jeweils geltenden Beitrags eines ordentlichen Mitglieds.  
Der Förderbeitrag für Ehepartner bzw. eheähnliche Gemeinschaften beträgt mindestens das Viereinhalbfache der entsprechenden Beiträge der ordentlichen Mitglieder.
3. Zuschüssen, Sponsorengeldern, Spenden und sonstigen Zuschüssen.
4. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.
5. Sonstigen Einnahmen

**§ 7**

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Kuratorengruppe
3. Der Vorstand

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder werden unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Email) eingeladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.  
Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 9**

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Wahl des Vorstands
- Wahl von bis zu vier Kuratoren pro Kuratorengruppe
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Diskussion von Berichten sowie Entscheidung über Beschlussvorlagen des Vorstands und der Kassenprüfer.
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder.
- Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung der Haushaltsführung und -planung.
- Diskussion des Jahresprogramms des jeweils nächsten Jahres.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

### **§ 10**

#### **Kuratorengruppen**

- Eine Kuratorengruppe besteht aus 5 Personen, 4 davon werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Der Vorsitzende des Vereins ist auch der Vorsitzende der jeweiligen Kuratorengruppen. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- Als eine Kuratorin / ein Kurator kann ggf. auch eine fachliche Persönlichkeit, die nicht Mitglied des Vereins ist, vom Vorsitzenden ernannt werden.

### **§ 11**

#### **Aufgabe der Kuratorengruppe**

Die Kuratorengruppe legt im Einvernehmen mit dem Vorstand Anzahl und Inhalte der jährlichen kulturellen Veranstaltungen des Vereins fest, u.a. basierend auf Ideen der Mitglieder.

### **§ 12**

#### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

der / dem Vorsitzenden,  
der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der Kassenwartin / dem Kassenwart,  
der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Vorstands**

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
- Der Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Arbeit der Kuratorengruppen, besonders über das jeweilige Jahresprogramm.
- Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, die gemeinsamen Sitzungen mit den Kuratorengruppen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie in der Regel.

**§ 14  
Kassenprüfung**

Die für zwei Jahre (jährlich einen neu zu wählenden) gewählten Kassenprüfer haben die Finanzgeschäfte des Vereins nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die rechnerische Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und auf das Belegwesen, nicht jedoch auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben und Einnahmen.

**§ 15  
Satzungsänderung und Auflösung**

1. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Die geplanten Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu benennen und zu begründen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und Ziels fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Auflösung ist der Vorsitzende der Liquidator.

**§ 16  
Anwendung des BGB**

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

**§ 17  
Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2015 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.